

*Die Verordnung über die Zuckerzentrals
und den Zuckermarkt.*

Bergütung zu leisten. Aufgabe der Zuckerzentrale ist es, eine solche Vereinbarung herbeizuführen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so wird das Ausmaß dieser Vergütung vom Handelsminister bestimmt. Die Zentrale ist berechtigt, in diesem Falle einen motivierten Vorschlag an den Handelsminister zu erstatten.

§ 8. Von der Zentrale sind von den gesperrten Mengen Zucker, die zur Befriedigung des jeweiligen Konsumbedarfes notwendigen Mengen monatlich, im Bedarfsfalle in kürzerer Frist, zur Versteuerung freizugeben. Die Verbrauchszuckerfabriken sind gehalten, die auf sie entfallenden Zuckermengen nach den Weisungen der Zentrale rechtzeitig dem Konsum zuzuführen.

§ 9. Die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Zuschläge sowie die Preisspannungen zwischen Grobrot und den verschiedenen Zuckerarten, ferner die Zuschläge für Lieferungen in geringerer Quantität als Wagonladungen werden von der Zuckerzentrale mit Genehmigung des Handelsministeriums bestimmt.

§ 10. Alle beim Transport des Rohzuckers zu den Verbrauchszuckerfabriken gezahlten Frachten bilden eine gemeinsame Last der den Zucker übernehmenden Verbrauchszuckerfabriken und sind von denselben im Verhältnisse der von ihnen bezogenen Rohzuckermengen zu tragen. Jede Verbrauchszuckerfabrik hat 10 Heller an Provision für jeden Meterzentner bezogenen Rohzucker in einen gemeinsamen, von der Zuckerzentrale zu verwaltenden Fonds einzuzahlen. Ausgenommen von dieser Provisionszahlung sind die eigenen Zucker jeder einzelnen Verbrauchszuckerfabrikfirma sowie jene Zuckermengen, von denen auch bisher infolge einer Interessengemeinschaft der liefernden und empfangenden Fabriken keine Provision bezahlt wurde. Die Verteilung der eingegangenen Provisionsbeträge an die bisher beim Rohzuckerverkauf tätig gewesenen Agenten erfolgt durch die Zuckerzentrale. Durch die Zentralisierung des Zuckerverkehrs bei der Zuckerzentrale werden zwischen Rohzucker- oder Verbrauchszuckerfabriken einerseits und Kommissionsfirmen oder Banken andererseits bestehende Kommissionsverträge in Ansehung der zu zahlenden Kommissionsgebühr nicht berührt.

§ 11. Die Kosten der Zuckerzentrale sind von beiden Industriegruppen (Rohzuckerfabriken und Verbrauchszuckerfabriken) zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 12. Ueber die Auflösung der Zuckerzentrale wird vom Handelsminister einvernehmlich mit dem Finanzminister die erforderliche Verfügung getroffen werden.

Wien, am 8. Juli 1915.

S c h u f e r.

Engel.

Die Staatsaufsicht über die Zuckerzentrale.

Zum staatlichen Aufsichtskommissär der Zuckerzentrale dürfte, wie verlautet, der Sektionsrat des Handelsministeriums Dr. Loewenfeld-Ruf ernannt werden.

Die Mitglieder der Zuckerzentrale.

Der Handelsminister hat folgende Mitglieder der Zuckerzentrale ernannt:

Als Vertreter der Rohzuckerfabriken: Josef Havranek, Heinrich Karoschka, Dr. Hanns Karlik, Alfred Klein Freiherr v. Wisenberg, Karl Pohl, Dr. Gustav Mikusch, Wilhelm Viktor Riedl v. Riedenstein, Adolf Richter, Vinzenz Schmidt, Dr. Eduard Seidl v. Hohenvelbern, Gustav Skutezky.

als Vertreter der Verbrauchszuckerfabriken: Michael Benies, Ferdinand Bloch, Rudolf Ritter v. Bloch, Richard Elbogen, Ludwig Elischal, Heinrich Fanotta, Anton Jungbauer, Hanns v. Kniep, Alfred Freiherr v. Liebig, Jakob Edler v. May, Dr. Richard Ritter v. Skene.

Zu Geschäftsführern der Zentrale wurden seitens des Handelsministeriums ernannt: Direktor Anton Jungbauer, Generaldirektor Hanns v. Kniep, Generalsekretär Dr. Gustav Mikusch, Dr. Eduard v. Seidl.